


für die Netznutzung (Strom) - gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Die Stadtwerke Bühl GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2020 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2020 können von den nachstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Zudem weist die Stadtwerke Bühl GmbH darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen Umlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, nach § 17 f Abs. 5 EnWG und § 18 Abs.1 AblAV für das Jahr 2020 noch nicht bekannt sind.

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HSP/MSP	9,91	2,87	74,83	0,28
Mittelspannung (MSP)	11,10	3,05	77,75	0,38
Umspannung MSP/NSP	12,30	3,20	79,99	0,49
Niederspannung (NSP)	13,34	3,36	82,97	0,58

Zählpunkte ohne Leistungsmessung (LM)			
	Grundpreis netto €/a	Arbeitspreis netto ct/kWh	Arbeitspreis brutto ct/kWh
Kunde im Niederspannungsnetz	43,00	4,65	5,53
Wärmepumpe	17,20	1,86	2,21
Unterbrechbare Verbraucheinr. nach §14 a EnWG	17,20	1,86	2,21
Speicherheizung außerhalb der Schwachlastzeit	bei getrennter Messung 8,60	4,65	5,53
innerhalb der Schwachlastzeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)		0,93	1,11

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung		
Entnahme aus	Leistungspreis €/kW/ Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hochspannung/ Mittelspannung	12,47	0,28
Mittelspannung (MSP)	12,96	0,38
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	13,33	0,49
Niederspannung (NSP)	13,83	0,58

Messstellenbetrieb	
	€/a
Umspannung HS/MS - Lastgangzählung	516,00
Mittelspannungsnetz - Lastgangzählung	516,00
Umspannung MS/NS - Lastgangzählung	348,00
Niederspannungsnetz - Lastgangzählung	348,00
Preisabschlag bei Wegfall des Wandler- satzes (Umsp. MS/NS und NS)	30,00
Niederspannungsnetz - Eintarifzählung	
jährlich	9,60
halbjährlich	13,20
vierteljährlich	20,40
monatlich	49,20
Niederspannungsnetz - Zweitarifzählung	
jährlich	21,60
halbjährlich	25,20
vierteljährlich	32,40
monatlich	61,20

Im Leistungsumfang für Lastgangzählungen sind enthalten:

Lastgangzähler mit Messwandlern, Fernübertragung des Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an die erste Adresse per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Leistungsmessung erfolgt 1/4-stündlich.

Sonstige Entgelte	
	Messstellenbetrieb €/a
Wandler	30,00
Schaltgerät	15,00
Münzzähler/ UNI-BLZ	147,60
Telefonanschluss durch Netzbetreiber	156,00

Reservenetzkapazität			
	€/kW/a 0 h bis 200 h	€/kW/a 201 h bis 400 h	€/kW/a 401 h bis 600 h
Umspannung Hoch- zu Mittelspannung	24,78	29,73	34,69
Mittelspannung	27,76	33,31	38,86
Umspannung Mittel- zu Niederspannung	30,76	36,91	43,06
Niederspannung	33,34	40,01	46,67

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Strommengen an Abnahmestellen unter und bis 1.000.000 kWh/Jahr Gruppe A	n.V.	n.V.
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1.000.000 kWh/Jahr Gruppe B	n.V.	n.V.
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Industrie Gruppe C	n.V.	n.V.

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Strommengen an Abnahmestellen unter und bis 1.000.000 kWh/Jahr	n.V.	n.V.
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1.000.000 kWh/Jahr, nicht stromintensive Industrie	n.V.	n.V.
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Industrie	n.V.	n.V.

Aufschlag aufgrund § 18 Abs. 1 zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Letztverbraucher je Entnahmestelle	n.V.	n.V.

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Strommengen an Abnahmestellen bis 1 Mio. kWh/ Jahr	n.V.	n.V.
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1 Mio. kWh/ Jahr	n.V.	n.V.
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1 Mio. kWh/ Jahr und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteige	n.V.	n.V.

Blindarbeit

Für den Fall, dass die während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit überschreitet, hat der Kunde die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit/kVarh zu vergüten.

Entnahmestelle	ct/ kVarh
Mittelspannungsnetz	0,92
Niederspannungsnetz	0,92

Konzessionsabgabe

	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Tarifikunden	1,59	1,89
Tarifikunden (Schwachlaststrom)	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Ergänzender Hinweis:

Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV. Es wird ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% gewährt.

Transformerverluste:

Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.

Sonderentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV*

Ausspeisepunkt	Sondernutzungsentgelt (€/Jahr)
DE00011777815E0000586200100010000	39.000,00

* Für die vorstehende Entnahmestelle wurde ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV kalkuliert.

Die Veröffentlichung erfolgt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StromNEV.

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Z. 19%

Beliefert der Lieferant Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten.

Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 [2] Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 [2] Nr.1a). Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (zum Beispiel Kundenverträge oder Wirtschaftsprüferstat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformer Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten (NT) des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Zeiten als HT-Zeiten:

Mo.-So. 6 – 22 Uhr, die restlichen Zeiten gelten als Schwachlastzeiten.